

## IKZ-Kongress Butzbach

Die Anstalt öffentlichen Rechts als neue  
Rechtsform und die Förderung von IKZ-  
Projekten der Erneuerbaren Energien

## Einfügung der Rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts in § 126a HGO

- Mit der Kommunalrechtsnovelle 2011 wurde wie in anderen Bundesländern auch (endlich) die Anstalt in die HGO aufgenommen.
- Vereinzelt Stimmen aus der Kommunalen Familie hatten die Aufnahme dieser Rechtsform bereits lange gefordert.
- Aus Sicht der Fachabteilung bestand kein Grund mehr, sich dieser Forderung zu verschließen.
- Ein unmittelbarer Nutzen dieser Rechtsform im Vergleich zu anderen Formen Eigenbetrieb oder GmbH wurde bislang noch nicht gesehen. Gleichwohl ist das „Kommunalunternehmen“ bundesweit erfolgreich und auf dem „Vormarsch“.

## Wesentliche Merkmale der Anstalt nach § 126a

- Eigene Rechtspersönlichkeit,
- Der Anstalt liegt eine Satzung zu Grunde, die alle wesentlichen Regelungen (Aufgaben, Mitglieder, Stammkapital etc.) enthält,
- Die Gemeinde kann einzelne oder zusammenhängende Aufgaben auf die Anstalt übertragen,
- Der Anstalt kann Satzungsrecht (für Abgaben etc.) verliehen werden (auch Anschluss- und Benutzungszwang),
- Es besteht Gewährträgerhaftung,
- Die Organe sind der geschäftsführende Vorstand und der Verwaltungsrat (Vorsitz hat der Bürgermeister),

## Wesentliche Merkmale der Anstalt nach § 126a

- Der Anstalt kann unter Umständen die Dienstherrnfähigkeit verliehen werden (dann Genehmigung HMdI),
- Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung gelten die allgemeinen Vorschriften der HGO,
- Der Haushalt muss ausgeglichen sein,
- Kredite bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde,
- Bei überwiegender wirtschaftlicher Betätigung können die Regelungen für Eigenbetriebe angewendet werden,
- Das Rechnungsprüfungsamt prüft den Jahresabschluss.

## Interkommunale gemeinsame Anstalt

- Ein Änderungsantrag der Regierungsfractionen im Hessischen Landtag zur Änderung des Kommunalen Abgabengesetzes hat die Einführung dieser gemeinsamen kommunalen Anstalt in das Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit zum Gegenstand,
- Dieser Änderungsantrag unterliegt zur Zeit einer schriftlichen Anhörung im Landtag,
- Es ist damit zu rechnen, dass die gemeinsame interkommunale Anstalt zum 01.01.2013 der kommunalen Familie als neue Rechtsform zur Verfügung steht.

# Entwicklung der IKZ

IKZ grundsätzlich nichts neues

- Abwasser- und Wasserverbände, Ordnungsbehördenbezirke u. Verkehrsverbände gibt es seit vielen Jahren.

Aber: Veränderungen der Rahmenbedingungen für Kommunen:

- Krise der Staatsfinanzen
- Demografischer Wandel
- Standards und Ansprüche der Bürger belasten die Haushalte

# Reaktionen des Landes

- Seit 2004: strukturierte finanzielle Förderung des Landes für die Zusammenführung von organisatorischen Teilen kommunaler Verwaltungen,
- Seit 2009: Eigenes Referat innerhalb der Kommunalabteilung,
- Ende 2009: Gründung des Kompetenzzentrums für IKZ gemeinsam mit den kommunalen Spitzenverbänden. Das Land unterstützt. Die Spitzenverbände sind die Träger,
- Im Dezember 2011 wurde das Förderprogramm grundlegend kommunalfreundlich erweitert.

# Land Hessen vorbildlich

- Kein anderes Bundesland hat ein vergleichbares eigenes Förderprogramm für IKZ.
- Auch das Kompetenzzentrum mit seinen Leistungen hat absoluten Alleinstellungscharakter im Ländervergleich.
- Einige andere Bundesländer haben bereits nachgefragt und interessieren sich für die hessischen Angebote.



## Begründung und Zielsetzung der IKZ

- Die neuen Herausforderungen werden für die Kommunen nur durch die Zusammenführung von beachtlichen Teilen ihrer Verwaltungen in gemeinsame Dienstleistungszentren zu bewältigen sein.
- Das Land Hessen fördert deshalb die Interkommunale Zusammenarbeit mit Zuweisungen aus dem Landesausgleichsstock

(Leitsatz aus der Rahmenvereinbarung zur Förderung der Bildung von gemeinsamen kommunalen Dienstleistungszentren)

## Die Rahmenvereinbarung zur Förderung der Interkommunalen Zusammenarbeit wurde evaluiert und zum 02.12.2011 neu in Kraft gesetzt.

- Zusammenschluss nach KGG oder Privatrecht
- Förderbereiche: **bisher:** u.a. Geschäfte der laufenden Verwaltung Kassen- u. Rechnungsgeschäfte und Abgabewesen
- Die Zusammenarbeit nur in wesentlichen Bereichen
- Sie soll modellhaft sein und Vorbildcharakter haben

# Fördervoraussetzungen

- Eine Kooperation von mindestens drei Kommunen,
- Dauerhafte Kooperation – mindestens 5 Jahre,
- Einsparung der personellen und/oder sachlichen Ausgaben von mindestens 15 Prozent in jedem Jahr,
- Antragsberechtigt sind alle Gemeinden, Städte und Landkreise,
- Förderbetrag: 25.000 pro Kommune. Bei 4 Kommunen Höchstförderbetrag 100.000 Euro,

## Teilnahme am Förderprogramm (seit 2008)

Gestellte Anträge : über 100

Beteiligte Kommunen: > 300 Kommunen

Anzahl Bewilligungen: 58

Ges. Zuwendungsbetrag: über 3.500.000 €

# (kommunalfreundliche) Änderungen seit 2011

## ■ 1. Erweiterung der Antragsteller

alle Kommunen sind antragsberechtigt

## ■ 2. Zusätzliche Förderbereiche

Kooperationen zur Bewältigung des demografischen Wandels, Tourismus, Gewerbegebiete, gemeinsame Sportanlagen und **Ordnungswesen**

# Rahmenvereinbarung 2011

- 3. Neu: Intra-kommunale Zusammenarbeit  
Förderung der Fusion von Ortsteilfeuerwehren,
- 4. Flexibilisierung der Förderbeträge  
Ggf. sind auch höhere Förderungen und bereits zur  
Projektentwicklung möglich
- 5. Förderung von freiwilligen Fusionen

# Förderung von IKZ im Bereich Erneuerbarer Energien

- Grundsätzlich ist eine Förderung möglich,
- Vorbildhaftigkeit: z.B. hohes Einsparpotential durch gemeinsames Vorgehen,
- Synergien nicht nur in Form einer gemeinsamen Investition, sondern auch im Verwaltungsbereich,
- Noch kein Antrag anhängig !

# Kontakt:



Herr Thorsten Hardt

Referatsleiter

Kommunale Finanzaufsicht,  
Kommunalwirtschaft und Interkommunale  
Zusammenarbeit

Email: [Thorsten.Hardt@hmdis.hessen.de](mailto:Thorsten.Hardt@hmdis.hessen.de)

[www.hmdi.hessen.de](http://www.hmdi.hessen.de)





Vielen Dank

für Ihre Aufmerksamkeit